

DECISIO V.

Ob durch ein Statut, darinnen verordnet, daß der Unmündigen Forderung allen Gläubigern fürgehen solle, der Eheweiber Ihr Vorzugs-Recht wegen ihres eingebrachten Ehe-Geldes, aufgehoben wird?

Welcher gestalt die Eheweiber zu Recht, wegen ihres eingebrachten Ehe-Geldes oder Heyrath-Guths, nicht allein ein stillschweigend Unterpfind in ihrer Ehe-Männer Güther, sondern auch darneben ex personali Priuilegio ein solch Jus prælationis haben, daß sie damit auch denen Gläubigern, die vor ihnen stilleschweigende Verpfändung erlanget, vorgehen, ist in Unserer Gerichts-Ordnung deutlich enthalten. Wird negiret.

Ungeachtet nun an einem und dem andern Orth durch ein confirmirtes und publicirtes General-Statut denen Unmündigen zum besten versehen wäre, daß ihre Forderung allen Gläubigern vorgehen folte.

So haben es doch Unsere Verordnete dahin verstanden, daß bemeltes Statutum keinesweges auf der Eheweiber eingebracht Ehe-Geld, so im Rechten sonderlich priuilegiret, zu deuten sey; Welche Meynung Wir auch hiermit approbiren, und wollen, daß sich Unsere Hoff-Gerichte, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle! in Urtheeln und Sprechen hinführo allerdings darnach richten und achten sollen.

DECISIO VI.

Ob ein Weib, so einen, mit vielen Schulden behafteten Mann, wissentlich heyrahet, sich des Juris prioritatis vor andern Gläubigern zu erfreuen?

Hierinnen haben Unsere Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle wieder einander gesprochen, Indem diese dafür gehalten, Wird affirmiret, aber mit
ten,